

An die  
Gemeinde Tux  
Bauamt  
Lanersbach Nr. 470  
6293 Tux

Fax: 05287 8555 12  
E-Mail: [bauamt@tux.tirol.gv.at](mailto:bauamt@tux.tirol.gv.at)

**Bestätigung Bauhöhe**  
gemäß § 31 Abs. 3 Tiroler Bauordnung 2011

Bauwerber/in \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Bauvorhaben: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ auf dem Gst. Nr. \_\_\_\_\_ KG. Tux

Baubescheid GZ und Datum 131- \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_

Im Sinne des § 31 Abs. 3 Tiroler Bauordnung 2011 wird bestätigt, dass beim oben angeführten Bauvorhaben die Bauhöhe der Einreichplanung entspricht.  
Die jeweils oberste Ziegelreihe bzw. die Fußpfette wurde mit \_\_\_\_\_  
Farbe deutlich markiert.

**Soll-Höhe:** \_\_\_\_\_

**Ist-Höhe:** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel eines befugten Ziviltechnikers

Definition Bauhöhe lt. § 31 Abs. 3 TBO 2011:

Der Bauherr hat der Behörde nach der Fertigstellung der Außenwände eine Bestätigung durch eine befugte Person oder Stelle darüber vorzulegen, dass die Bauhöhen der Baubewilligung entsprechen. Mit dem Aufsetzen der Dachkonstruktion darf erst nach dem Vorliegen dieser Bestätigung begonnen werden. Die jeweils oberste Ziegelreihe bzw. der jeweilige obere Wandabschluss ist auf geeignete Weise deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung darf erst im Zug der weiteren Bauausführung entsprechend dem Baufortschritt entfernt werden.

Hinweis auf die Strafbestimmungen (§ 57 Abs. 1 Ziff. f TBO 2011):

*Wer ..... als Bauherr entgegen dem § 31 Abs. 3 ohne die vorherige Vorlage einer entsprechenden Bestätigung darüber, dass die Bauhöhen der Baubewilligung entsprechen, oder ohne die vorherige Kennzeichnung der obersten Ziegelreihe bzw. des oberen Wandabschlusses mit dem Aufsetzen der Dachkonstruktion beginnt oder diese Kennzeichnung vorzeitig entfernt, ..... begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 36.300,-- zu bestrafen.*